

Pressedienst der Steuerberaterkammer Nürnberg

Dienstwagen privat genutzt – was ist steuerlich zu beachten?

Die private Nutzung von Kraftfahrzeugen im Betriebsvermögen, sei es nun durch den oder die Firmeninhaber selbst oder deren Arbeitnehmer, wirft immer wieder Fragen zur steuerlichen Behandlung dieses Tatbestandes auf. Verwendet der Unternehmer ein betriebliches Kfz für private Fahrten, so liegt eine Nutzungsentnahme vor, die wie auch Sachentnahmen steuerlich zu erfassen ist. Befindet sich lediglich ein Fahrzeug im Betriebsvermögen und hat der Betriebsinhaber kein weiteres Fahrzeug privat angemeldet, so wird davon ausgegangen, dass der Firmenwagen auch für private Zwecke genutzt wird. Dürfen Arbeitnehmer den Firmenwagen auch für Privatfahrten nutzen, müssen sie den daraus gezogenen Nutzen als geldwerten Vorteil versteuern. Die Ermittlung des zu besteuerten Wertes kann in diesen Fällen auf unterschiedliche Weise erfolgen.

1-Prozent-Methode

Die 1-Prozent-Regelung kann für solche Fahrzeuge in Anspruch genommen werden, die nachweislich zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt werden. Hiernach werden für die Privatnutzung pauschal pro Kalendermonat 1 Prozent des gültigen inländischen Listenpreises einschließlich Umsatzsteuer und zuzüglich der Kosten für eine Sonderausstattung zum Zeitpunkt der Erstzulassung als Berechnungsbasis veranschlagt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Wagen aus Zweit- oder Dritthand gekauft, geleast oder sonst wie günstig erworben wurde. Der Listenpreis ist ein fiktiver Wert, der in den meisten Fällen über dem tatsächlichen Kaufpreis liegen dürfte. An einem vereinfachten Beispiel lassen sich die steuerlichen Konsequenzen verdeutlichen: A hat einen zum notwendigen Betriebsvermögen zählenden Gebrauchtwagen für 20.000 Euro gekauft. Der inländische Listenpreis einschließlich Sonderausstattungen belief sich im Zeitpunkt der Erstzulassung auf etwa 32.000 Euro. Somit muss A als Privatentnahme 1 Prozent von 32.000, also 320 Euro pro Monat bzw. 3.840 Euro jährlich, als privaten Nutzungsanteil versteuern und kann sich nicht etwa an dem konkreten Erwerbspreis orientieren. Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind in aller Regel zusätzlich 0,03 Prozent des Listenpreises pro Monat anzusetzen.

Alternative Fahrtenbuch

Anstelle der so genannten 1-Prozent-Regelung kann der Betriebsinhaber oder Arbeitnehmer auch die konkret auf die privaten Fahrten entfallenden Kosten als Bemessungsgrundlage für den Privatnutzen heranziehen, wenn er durch ein Fahrtenbuch lückenlos nachweist, welche Fahrleistung jeweils im Kalenderjahr auf die betriebliche und private Nutzung entfällt. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Fahrzeuge privat genutzt werden, aber dann sind auch für jedes Fahrzeug die entsprechenden Nachweise zu führen. In einem Fahrtenbuch sind zeitnah während des ganzen Jahres genaue Angaben zu

machen zum Datum, zum Kilometerstand, den gefahrenen Kilometern, dem Zweck und Ziel der Reise, um hier nur einiges zu nennen. Wird das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß geführt vom Finanzamt verworfen, greift automatisch die 1-Prozent-Regelung.

Neben der grundsätzlichen Entscheidung für die 1-Prozent-Regelung oder die Führung eines Fahrtenbuches gibt es einige gesetzliche Neuregelungen und aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, die bei der Besteuerung von privat genutzten Dienstwagen zu beachten sind:

Neue Lohnsteuerrichtlinien bei Unfallkosten

Mit Beginn des Jahres 2011 wurde durch die neuen Lohnsteuerrichtlinien u.a. die finanzielle Behandlung von Unfällen mit privat genutzten Firmenwagen neu geregelt. Demnach sind privat verursachte Unfallkosten mit einem Firmenwagen nicht mehr automatisch mit der 1-Prozent-Regelung bzw. dem Führen eines Fahrtenbuches abgegolten. Die Übernahme der Unfallkosten durch den Arbeitgeber ist ab einer bestimmten Größenordnung als geldwerter Vorteil einzuordnen und somit sowohl lohnsteuer- als auch sozialversicherungspflichtig. Allerdings ist der Fiskus bereit, in Abhängigkeit von der Schadenshöhe ein Auge zuzudrücken. Dies gilt in aller Regel dann, wenn die privaten Unfallkosten einen Betrag von 1.000 Euro für den Einzelfall nicht überschreiten. Zahlungen Dritter, also etwa der Versicherung, können vorher in Abzug gebracht werden. Anders verhält es sich – vereinfacht dargestellt - bei betrieblich veranlassten Fahrten. Die Übernahme der Unfallkosten durch den Arbeitgeber stellt hier nur dann einen geldwerten Vorteil dar, wenn etwa Trunkenheit am Steuer der Unfallauslöser war. Bei Fremdverschulden oder höherer Gewalt ist ein geldwerter Vorteil in aller Regel nicht anzunehmen.

Sonderfall Nachrüstung

Wie Ende 2010 in einem Fall vom Bundesfinanzhof entschieden wurde (VI R 12/09), hat im Gegensatz zur Anrechnung der Sonderausstattung, die sich bei der Erstzulassung im Fahrzeug befindet, eine nachträgliche Veränderung keine steuerlichen Konsequenzen. Konkret ging es darum, dass das Finanzamt die Kosten für eine nachträgliche Umrüstung geleaster Fahrzeuge, die den Mitarbeitern auch privat zur Verfügung standen, in die Berechnung der 1-Prozent-Pauschale einbeziehen wollte. Dieses Begehren wurde letztlich vom Bundesfinanzhof abgewiesen, da der Gesetzgeber „mit der Anknüpfung der Bemessungsgrundlage an den Zeitpunkt der Erstzulassung statt an die tatsächlichen Anschaffungskosten ... nachträgliche Wertveränderungen ... von der Bemessungsgrundlage der 1-Prozent-Regelung“ ausgenommen habe.

Fazit

Hier können nur einige Aspekte des komplexen Bereiches privater Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen grob skizziert werden. Hinzu kommen u.a. Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen oder Behinderte. Deshalb empfiehlt es sich, die jeweiligen finanziellen Auswirkungen mit Hilfe eines Steuerberaters oder einer Steuerberaterin zu prüfen. Solche Experten sind zu finden im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Nürnberg unter www.stbk-nuernberg.de